



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

VR - Klausur

am 19.04.2024

VR-II/24 = ÖR 10 am 10. Oktober 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



Landkreis Cloppenburg

Rechtsangelegenheiten
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Aktenzeichen:

ZA 33-21.11.0897/2024-Recht

Bearbeiter: Herr Dr. Faller

Telefon: 04471 / 476-140

Fax: 04471 / 476-1050

E-Mail:

faller@lk-cloppenburg.de

Datum: 19.04.2024

Vermerk

Lieber Herr Referendar Leitner,

ich übersende Ihnen den nachfolgenden Verwaltungsvorgang. Bitte prüfen Sie die Angelegenheit umfassend. Entwerfen Sie bitte – unter Einhaltung der verwaltungsüblichen Verfügungstechnik – einen Ausgangsbescheid bzw. einen etwaig erforderlichen Schriftsatz. Ggf. unerörterte Rechtsprobleme bitte ich, in einem Vermerk darzulegen. Bitte skizzieren Sie auch die Zulässigkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs gegen unsere Entscheidung. Nur für den Fall, dass kein Bescheid zu erlassen ist, benötige ich ein umfassendes Rechtsgutachten. Alle Schreiben unterzeichne ich.

Bei Ihrer Prüfung bitte ich Sie, die uns zum Teil von anderen Behörden zugeleiteten Schreiben des Herrn Ulrich zu beachten und entsprechend juristisch zu bewerten. Ich meine, die Sache ist ganz klar. Herr Ulrich ist der sog. „Reichsbürgerszene“ zuzuordnen. Ich habe Ihnen hinweisgebende Auszüge des Bundesamts für Verfassungsschutz beigelegt. Alles Übrige ergibt sich aus dem Verwaltungsvorgang. Dass Herr Ulrich über seinen Rechtsanwalt leugnet, der Reichsbürgerszene anzugehören, reicht meiner Ansicht nach nicht aus. Ich erkenne weder eine Einsicht in die Unrichtigkeit seines Handelns noch eine Distanzierung hiervon.

Bitte legen Sie mir Ihren Entwurf bzw. Ihr Gutachten noch heute vor; ich halte die Angelegenheit für dringlich. Da ich in den letzten beiden Wochen im Osterurlaub war, konnte ich mir die Akte mit der Stellungnahme des Rechtsanwalts vom 02.04.2024 erst heute ansehen.

Faller (Dr. Faller, Leitung Rechtsangelegenheiten)

Rechtsanwalt von Drachenfels

Ferdinand von Drachenfels

Rechtsanwalt

Hohe Straße 7
26122 Oldenburg

Telefon (0441) 59 65 72
Telefax (0441) 59 70 94

Unser Zeichen: fvd/79/24

Ihr Zeichen: ZA 33-21.11.0897/2024

Datum: 02.04.2024

- per beA -

An den

Landkreis Cloppenburg

Eschstraße 29

49661 Cloppenburg

Stellungnahme zum beabsichtigten Entzug des Kl. Waffenscheins

Anhörung vom 18.03.2024

Sehr geehrte Frau Ritter,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legitimiere ich mich für Herrn Ulrich unter Übersendung der anliegenden Vollmacht.

Das Anhörungsschreiben leidet an Rechtsfehlern. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage, auf der die beabsichtigten Maßnahmen beruhen sollen, nicht angeführt.

Auch in der Sache sind die beabsichtigten Maßnahmen nicht haltbar. Mein Mandant wehrt sich entschieden gegen den Vorwurf der Reichsbürgerbewegung anzugehören! Es ist zwar richtig, dass er einen Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises gestellt und entsprechende Schreiben an Behörden geschrieben hat, in denen er sich etwaigen Zahlungsverpflichtungen widersetzt. Keineswegs ist daraus aber pauschal eine Zugehörigkeit zum Reichsbürgertum abzuleiten.

Im Einzelnen: Die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises und die damit in Zusammenhang getätigten Aussagen meines Mandanten sowie die Formulierungen

seiner Schreiben hat dieser mithilfe entsprechender Einträge in Internetforen bzw. Facebook-Gruppen getätigt, in denen er regelmäßig verkehrt. Ihm war nicht klar, dass ihm das zum Nachteil gereicht und ihm seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit wegen solcher „Floskeln“ aberkannt werden könnte. Aus allgemeinen Schreiben an unterschiedliche Behörden lässt sich keine fundierte Aussage zur Unzuverlässigkeit meines Mandanten treffen. Die dafür notwendige Persönlichkeitsbeurteilung muss die Zukunftsprognose beinhalten, dass mein Mandant das Gemeinwesen durch seinen Waffenbesitz und die dadurch gegebene Möglichkeit des Missbrauchs wahrscheinlich stören werde. Prognoseentscheidungen allein auf Basis der vermeintlichen Einordnung als „Reichsbürger“ können keine derartige Entscheidung rechtfertigen.

Es spricht nichts dafür, dass mein Mandant mit seinen Waffen leichtfertig oder missbräuchlich oder unvorsichtig oder nicht sachgemäß umgeht. Eine kämpferisch-aggressive Haltung gegen die elementaren Grundsätze der Verfassung nimmt mein Mandant nicht ein. Denn es liegen hier keinerlei Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass er in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichteten Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mein Mandant Mitglied in einer solchen Vereinigung war, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt hat. Schließlich sind Reichsbürger auch keine heterogene Gruppe, also zu unterschiedlich, um eine Vereinigung im Sinne des Gesetzes darstellen zu können. Eine Entziehung der Waffenerlaubnis und ein Ausspruch eines Waffenverbots entbehren jeglichen faktenbasierten Zusammenhangs.

Ein Waffenbesitzverbot wird zudem als Ermessensentscheidung getroffen. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um sog. erlaubnisfreie Waffen handelt, welche aufgrund ihrer geringeren Gefährlichkeit von jedem volljährigen Erwachsenen erworben und besessen werden dürfen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass mein Mandant nie durch Gewaltdelikte aufgefallen ist, nur lediglich bürokratischen Widerstand gegen Staatsorgane geleistet hat, ohne sich hierbei strafbar zu machen. Den Kleinen Waffenschein besitzt mein Mandant zudem seit Jahren, ohne dass es jemals eine Beanstandung gab. Von waffenrechtlichen Maßnahmen gegen meinen Mandanten ist insofern abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

von Drachenfels (Rechtsanwalt)

**Landkreis Cloppenburg**

Ordnungsamt
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Aktenzeichen:
ZA 33-21.11.0897/2024

Bearbeiterin: Frau Ritter
Telefon: 04471 / 476-135
Fax: 04471 / 476-1050

E-Mail:
poststelle@lk-cloppenburg.de

Datum: 18.03.2024

**Herrn
Hans-Peter Ulrich
Am Deich 7
49692 Cappeln (Oldenburg)**

Anhörung waffenrechtliches Verwaltungsverfahren**Anlage: diverse Schreiben in Ablichtung**

Sehr geehrter Herr Ulrich,

Sie sind im Besitz des Kleinen Waffenscheins Nummer 704/2019, den Ihnen der zuständige Landkreis Cloppenburg am 05.03.2019 ausgestellt hat. Sie sind somit im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 S. 4 Waffengesetz (WaffG). Mit Schreiben der Polizeistation Cappeln vom 04.03.2024 wurde mir mitgeteilt, dass bei Ihnen eine Schreckschusspistole, zwei Signalwaffen und eine Reizstoffpistole festgestellt wurden. Es ist davon auszugehen, dass Sie diese erlaubnisfreien Schusswaffen mit der dazugehörigen Munition weiterhin besitzen.

Ich habe das vorgenannte Schreiben zum Anlass genommen, im Hinblick auf Ihre Person tätig zu werden. Die Ergebnisse meiner Recherche lassen mich beabsichtigen, gegen Sie ein Verbot zum Besitz von Waffen und Munition auszusprechen und Ihren Kleinen Waffenschein mit der Nummer 704/2019 zu widerrufen sowie die Rückgabe des genannten Waffenscheins und die dauerhafte Unbrauchbarmachung der Waffen und der Munition anzuordnen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen sind erfüllt. Bei der auf Grundlage der festgestellten Tatsachen zu erstellenden Prognose ist der allgemeine Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen. Dieser liegt darin, die Allgemeinheit vor den schweren Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen zu bewahren.

Die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Dabei ist in Anbetracht des vorbeugenden Charakters der gesetzlichen Regelungen und der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für eine nachprüfbare Prognose keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich, sondern es genügt vielmehr eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Wahrscheinlichkeit, wobei ein Restrisiko nicht hingenommen werden muss.

Ich habe aufgrund diverser mir zugeleiteter Schreiben Kenntnis davon erlangt, dass Sie jedenfalls seit dem 05.12.2022 (Datum des ersten mir bekannt gewordenen Schreibens) der sog. „Reichsbürgerszene“ zuzurechnen sind. Dies allein genügt schon für die Annahme, dass Sie unzuverlässig sind. Jedenfalls sind in diesen Schreiben auch Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, zu erkennen. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass Sie sich an die geltenden Normen – die letztlich dem Schutz der Bürger vor unsachgerechtem Waffenumgang dienen – halten werden. Ich habe Ihnen die Schreiben als Kopie beigefügt.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, sich **bis zum 02.04.2024** zu den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ritter

Ritter (Sachbearbeiterin)

Auszug

Bundesamt für Verfassungsschutz, „Reichsbürger und Selbstverwalter – Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker, Stand: Dezember 2018, S. 6, 22

„Reichsbürger und Selbstverwalter sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Der Großteil der Szene konzentriert sich auf die Auseinandersetzung mit Behörden und Ämtern und verbreitet seine politisch-gesellschaftlichen Anschauungen vornehmlich im Internet. Das Auftreten gegenüber Amtsträgern und staatlichen Institutionen ist dabei oftmals durch eine starke verbale Aggression gekennzeichnet.“

Auszug

Bundesamt für Verfassungsschutz, Webseite „www.verfassungsschutz.de“, Themen: „Reichsbürger“

„Insgesamt nutzt die Szene vielfältige Vorgehensweisen, um ihre Ansichten zu verbreiten, eigene Interessen durchzusetzen und staatliches Handeln zu erschweren. Ihr Vorgehen ist regelmäßig von bewussten Provokationen geprägt. Um behördliche und rechtsstaatliche Abläufe zu stören, richten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ etwa oftmals seitenlange Schreiben an staatliche Stellen und suchen die Konfrontation mit diesen. Die darin enthaltenen Ausführungen reichen von der einfachen Ablehnung behördlichen Handelns bis hin zu Erpressungen, Beleidigungen oder Nötigungen, teilweise mit erheblichen Gewaltandrohungen. Vielfach werden auch Ausweisdokumente der Bundesrepublik Deutschland als unwirksam abgelehnt. Teile des Spektrums propagieren stattdessen die Beantragung des in der Szene als ‚Gelber Schein‘ bezeichneten Staatsangehörigkeitsausweises. Hierbei handelt es sich um ein amtliches Dokument der Bundesrepublik Deutschland, mit dem der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

dokumentiert wird, wobei den Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit in der Regel im Ausland lebende Personen stellen, bei denen aus historischen oder persönlichen Gründen zweifelhaft ist, ob sie deutsche Staatsangehörige sind.“

Auszug

Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, S. 180

„Reichsbürger eint zwar die grundsätzliche Ablehnung des bundesdeutschen Staatswesens, ideologisch und organisatorisch ist die Bewegung jedoch heterogen¹. Diskussionen innerhalb der Szene finden sich z.B. bei der für Reichsbürger zentralen Fragestellung, ob Deutschland eine gültige Verfassung habe. Hier wird zum Teil auf Argumentationsmuster zurückgegriffen, wonach das Grundgesetz nur für die juristische Person bzw. das Personal der privatrechtlichen und unter Kontrolle der Alliierten stehenden Firma ‚BRD-GmbH‘ gültig sei, da es von den Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg verfasst worden sei. Andere Teile der Szene schließen eine Geltung aus und verweisen auf die Reichsverfassung, beispielsweise von 1871 oder 1913. Begründet wird dies u.a. damit, dass der Name ‚Grundgesetz‘ impliziere, es handle sich nicht um eine Verfassung. Wiederum andere argumentieren [zum Teil unter Berufung auf Art. 146 GG], dass das Grundgesetz mit der Wiedervereinigung 1990 außer Kraft getreten und eine neue Verfassung ausgeblieben sei. Die verschiedenen Positionen werden unter Zuhilfenahme von pseudojuristischen Formulierungen und Argumenten vertreten. ‚Reichsbürger‘ überziehen regelmäßig Behörden und Gerichte mit querulatorischen Schreiben, in denen sie der öffentlichen Verwaltung und der Justiz ihre Autorität oder ihre Existenz absprechen. Zum Teil verfolgen sie damit das Ziel, sich rechtlichen Verpflichtungen, wie z.B. Forderungen des Staates aus Steuer-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren zu entziehen.“

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Inhalt der Auszüge zutreffend ist.

¹ *heterogen*, Adj.: verschiedenartig; ungleichartig; uneinheitlich im Aufbau, in der Zusammensetzung.



Polizeidirektion Oldenburg

Polizeistation Cappel

Großer Kamp 6

49692 Cappel (Oldenburg)

Aktenzeichen:

VK 398/24

An den
Landkreis Cloppenburg
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Bearbeiter: PK Meier

Telefon: 04478 / 1860-0

Fax: 04478 / 1870

E-Mail: cappel@polizei.niedersachsen.de

Datum: 04.03.2024

Mitteilung über Verkehrskontrolle – hier: Waffenfund

Hiermit teilen wir mit, dass anlässlich einer routinemäßig durchgeführten Verkehrskontrolle des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen CLP- HP 333 am 02.03.2024 bei dem Halter und Fahrer des Pkw, Herrn Hans-Peter Ulrich, geb. 15.07.1965 in Bremen, wohnhaft Deichstraße 7 in Cappel, die Mitführung von vier erlaubnisfreien Waffen festgestellt wurde. Es handelte sich um eine Schreckschusspistole, zwei Signalwaffen und eine Reizstoffpistole. Diese führte Herr Ulrich in einer verschlossenen Waffenkiste mit. Der Aufforderung, die Kiste zu öffnen, kam Herr Ulrich nur widerwillig nach. Er zeigte sich aufbrausend und hatte eine herablassende Haltung. Wörtlich äußerte er: „Ihr habt mir nichts zu sagen; was glaubt Ihr überhaupt wer Ihr seid? Als ob diese Uniform irgendwas zu sagen hätte. Die ist nicht mehr wert als eine Faschingsrobe“. Der wiederholten Aufforderung, die Kiste zu öffnen, kam Herr Ulrich schließlich nach. Auf Nachfrage äußerte er, er habe die Munition zu Hause, es ginge uns nichts an, was er mit seinen Waffen mache. Er besitze schließlich einen Waffenschein. Wir sollten wieder in unser „Unternehmen“ zurückkehren und ihn in Ruhe lassen.

Das Verhalten, besonders die verwendete Redewendung, legen den Verdacht einer Sympathie mit der Reichsbürgerszene nahe. Ich rege die Einleitung eines waffenrechtlichen Verfahrens an.

Meier

PK Meier

An die Firma Cappeln
Am Markt 3
49692 Cappeln

20.09.2023

Angeblicher Kostenbescheid vom 20.06.2023, Erinnerung 19.09.2023

Sehr geehrte „Maschine“ namens Frau Mauer,

die Dreistigkeit sogenannter „Behörden“ scheint wohl keine Grenzen zu kennen. Sie sandten mir am 20.06.2023 ein Angebotsschreiben und am 19.09.2023 ein Angebotserinnerungsschreiben. Darin versucht man auf Grundlage nichtexistierender Gesetze eine Geldzahlung wegen eines Abschleppvorgangs vom 12.06.2023 von mir zu erwirken. Ich lehne Ihr unverbindliches Angebot (nicht nur aus folgenden Gründen) ab:

Eine gesetzliche Grundlage für die zu leistende Zahlung der Abschleppkosten gibt es nicht. Ihre förmliche Zustellung erweckt den Eindruck eines Verwaltungsaktes. Ebenfalls weist die Rechtsbehelfsbelehrung auf eine Glaubhaftmachung eines Verwaltungsaktes hin. Ihr Kostenbescheid vom 20.06.2023 ist NICHT rechtskräftig unterschrieben und entspricht nicht den gesetzlichen Schriftformerfordernissen, die die Schriftform und Bestimmtheit des Verwaltungsaktes vorschreiben. Frau Mauer, es ist Ihnen folglich untersagt, einen nicht unterschriebenen und somit nichtigen Verwaltungsakt in den Rechtsverkehr zu bringen.

Ich erkenne „Bescheide“ selbstverständlich an. Aber nur, wenn Sie „gültigen“ Gesetzen entsprechen. Falls Sie Ihre Rechtsgültigkeit irgendwie aus dem Gesetz herleiten wollen, so ist dieses verfassungswidrig und damit nicht existent. Das Bundeswahlgesetz vom 07.05.1956 ist ungültig und nichtig, weshalb alle nach 1953 gewählten Bundestage und Bundesregierungen nicht legitimiert sind. Die sich daraus ergebenden Beschlüsse, Verträge, Verordnungen, Gesetze und Gesetzesänderungen sind ungültig und nichtig, da der Gesetzgeber nicht legitimiert ist, Gesetze und Verordnungen rechtsgültig und auch rechtswirksam zu beschließen oder zu ändern. Wenden Sie sich mit Ihrer Forderung zukünftig an die „BRD-GmbH“, die ist offensichtlich zahlungsfähig. Von mir erhalten Sie jedenfalls keinen Cent!

Mit freundlichen Grüßen,

Hans-Peter Ulrich

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der von Herrn Ulrich aufgegriffene Kostenbescheid samt Erinnerungsschreiben der Gemeinde Cappeln (bearbeitet von Frau Mauer) für einen Abschleppvorgang am 12.06.2023 rechtmäßig ergangen und ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Hans-Peter Ulrich
Am Deich 7
49692 Cappeln
Mein Zeichen: „H-P Staatsang“

09.01.2023

An den
Landkreis Cloppenburg
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Feststellung der Staatsangehörigkeit, Beantragung der Ausstellung eines Gelben Scheins

Hallo,

hiermit beantrage ich die Feststellung der Staatsangehörigkeit für mich, Hans-Peter Ulrich, geb. 15.07.1964 in Bremen, wohnhaft Am Deich 7 in Cappeln und die Ausstellung eines Gelben Scheins.

Eine von mir durchgeführte intensive Recherche ergab, dass Personen, wie z.B. mein Opa Edmund Ulrich, vor 1913 die Staatsangehörigkeit u.a. vom „Königreich Preußen“ besaßen. Es wurde auf einen bestimmten Staat, hier den Staat Preußen, Bezug genommen. Mein Großvater war damit Teil des Königreichs Preußens. Die Bundesrepublik, die mir den Personalausweis ausstellte, ist laut Art. 133 Grundgesetz nach Beendigung des zweiten Weltkrieges in die Rechte und Pflichten der „Verwaltung“ des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der Siegermächte eingetreten. Somit kann die Bundesrepublik nur eine „Verwaltung“ sein. Es handelt sich immer noch um besetztes Gebiet. Es ist demnach hauptsächlich ihre Aufgabe „Bürger“ zu verwalten. Der Name BRD ist aussagekräftig. Es handelt sich um einen Bund, genauer einen Verbund. Der Bund unterliegt zum Teil Bestimmungen der EU und kann schon allein deshalb nicht souverän sein.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist seit der Ausfertigung am 23. Mai 1949 insgesamt 54 Mal geändert worden. Dass die BRD immer noch besetztes Gebiet ist, steht so aber immer noch im Grundgesetz. Art. 120 GG lautet: „Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen“. Damit handelt es sich bei der BRD nicht um einen völkerrechtlich anerkannten souveränen Staat, sondern weiterhin um schlichtes Besatzungsgebiet.

Demnach sind auch Ausführungen wie Staatsangehörigkeit „deutsch“ oder „Die Person ist deutscher Staatsangehöriger“ ohne Aussagekraft.

In meinem Ausweis wird als Staatsangehörigkeit DEUTSCH angegeben. „Deutsch“ ist bekanntlich ein Eigenschaftswort und kein Staat. Im Grundgesetz steht unter Art. 116 „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Besitz ist laut Definition die Gewaltherrschaft über eine Sache. Sachen sind als körperliche Gegenstände definiert. Fazit: Die Person „Hans-Peter Ulrich“ hat nichts in der Hand, womit die Staatsangehörigkeit zu einem bestimmten Staat zweifelsfrei bewiesen ist.

Ich gehe daher nach der Abstammung. Ich habe die Staatsangehörigkeit des Königreichs Preußen von Geburt an mit Abstammung erworben gemäß §§ 1, 3 Nummern 1, 4 Abs. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913, das mangels rechtsverbindlicher Änderung weiter Geltung entfaltet. Meine Abstammung leite ich von meinem Großvater ab, demnach bin ich Preuße.

Ich bitte Sie um rechtverbindliche Feststellung meiner Staatsangehörigkeit binnen sieben Tagen und entsprechende Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises, sog. „Gelber Schein“. Anderenfalls bin ich wohl als „staatenlos“ zu betrachten.

Bitte verwenden Sie auf diese Anfrage nur das genannte Zeichen „**H-P Staatsang**“, und bei Ihren zukünftigen Schreiben keine Anrede mehr. Denn zu keinem Zeitpunkt können Sie rechtsicher sein, dass das aktuelle Geschlecht der angeschriebenen Person noch Ihrem letzten Kenntnisstand entspricht.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans-Peter Ulrich

Hinweis des LJPA: Das RuStAG vom 22.07.1913 wurde durch das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) abgelöst, das zum 01.01.2000 in Kraft trat.

Hans-Peter Ulrich
Am Deich 7
49692 Cappeln

05.12.2022

An das Unternehmen

Norddeutscher Rundfunk (NDR)
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Thema: „Festsetzungsbescheid“ für ausstehende Rundfunkbeiträge für das Jahr 2022

Sehr geehrte Frau Barbier,

ich lehne Ihr Angebotsschreiben auf Zahlung einer GEZ ab. Ich, H-P Ulrich, bin davon überzeugt, dass Sie mit Ihrem Vorhaben gegen geltendes Recht verstoßen. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit und der Rechtsverbindlichkeit Ihres Schreibens. Soweit Sie dies aus dem verfassungsrechtlichen Programmauftrag herleiten wollen, verbietet sich das! Eine geltende Verfassung haben wir nicht. Schon der Name „Grundgesetz“ lässt mich stark bezweifeln, ob es eine Verfassung ist. Selbst wenn, so ist die Verfassung nicht rechtsgültig. Dies folgt aus Art. 146 des Grundgesetzes selbst. In der Fassung vor der Wiedervereinigung hieß es klar und deutlich: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Das Grundgesetz galt demnach zunächst nur für die westdeutschen Bundesländer und verliert nach dem Artikel seine Gültigkeit, wenn eine neue Verfassung vom gesamtdeutschen Volk beschlossen wird. Mit der Wiedervereinigung wurde jedoch das Grundgesetz beibehalten und es wurde nur um einen Relativsatz ergänzt, der festlegte, dass das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk gilt. Anstelle einer neuen Verfassung (die es hätte geben MÜSSEN) wurde das Grundgesetz beibehalten. Damit ist das Grundgesetz keineswegs vom Volk legitimiert und gilt eben nicht fort!

Sie selbst nennen sich RundfunkANSTALT. Dass eine ANSTALT ein Unternehmen ist, das versteht sich doch von selbst. Ein Unternehmen darf aber nicht hoheitlich tätig werden! Das verletzt meine Bürgerrechte.

Ihr „Festsetzungsbescheid“ ist unterschrieben mit „im Auftrag Fr. Barbier“. In welchem Auftrag handeln Sie? Auf welcher Grundlage wollen Sie mir mein Geld wegnehmen? Haben Sie eine Handlungsvollmacht? Soweit Sie weiterhin mit der Vollstreckung drohen, bin ich gezwungen, eine Strafanzeige gegen Sie persönlich zu erstatten, damit die Strafverfolgungsbehörden prüfen, ob eine strafbare Handlung Ihrerseits vorliegt. Ich benötige dafür ihre private Anschrift. Sie verschleiern Ihre Identität, indem Sie nur mit Ihrem Nachnamen und dann „im Auftrag“ unterschreiben. Auch vor einer Dienstaufsichtsbeschwerde

schrecke ich nicht zurück! Sehen Sie zukünftig davon ab, mich anzuschreiben. Ich leiste bestimmt keine Zahlungen an ein Unternehmen, mit dem ich KEINERLEI Vertragsverhältnis habe.

Mit freundlichen Grüßen,

Hans-Peter Ulrich

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der von Herrn Ulrich aufgegriffene Festsetzungsbescheid des NDR für die geschuldeten Rundfunkbeiträge 2022 rechtmäßig ergangen und ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Weiter ist davon auszugehen, dass Herr Ulrich auch die Rundfunkbeiträge für das Jahr 2023 nicht entrichtet und ein Schreiben gleichen Inhalts am 04.12.2023 an den NDR verfasst hat. Dieses ist dort am 06.12.2023 eingegangen. Auch dieses wortgleiche Schreiben liegt dem LK Cloppenburg vor.

Vermerk für Bearbeitung

1. Sie sind Referendar Leitner und haben den Arbeitsauftrag von Herrn Dr. Faller zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **19.04.2024**.
3. Die Formalien (Zustellungen, - auch per beA -, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen Tatsachen zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Falls eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden können.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
6. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Landkreis Cloppenburg um die für die in Betracht kommende/n Maßnahme/n sachlich und örtlich zuständige Behörde handelt.
7. § 41 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) und Verstöße gegen waffenrechtliche Aufbewahrungspflichten (§ 36 WaffG) sind nicht zu prüfen.
8. Im Falle der Fertigung eines Ausgangsbescheids sind die Androhung eines Zwangsmittels sowie eine Nebenentscheidung zu den Kosten erlassen.
9. Der Landkreis Cloppenburg liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Oldenburg.